

2. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturbades Zeven vom 25.06.2008

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 2 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Alle aktiven Feuerwehrangehörigen inkl. der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Zeven mit Ausweis bzw. einer vom OrtsBM erstellten Liste der aktiven Mitglieder erhalten freien Eintritt.“

Die weitere Nummerierung ändert sich entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

Zeven,

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

Henning Fricke